

II- 4784 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesministerium für Verkehr

Pr.Zl. 5907/8-1-1975

2185 / A.B.zu 2427 / J.Präs. am 30. JULI 1975

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der
Abg. Dr. Stix, Dr. Scrinzi, DVw. Josseck
und Genossen, Nr. 2427/J-NR/1975 vom
1975 07 04 : " Maßnahmen zur Beseitigung
von Autowracks".

Zur obigen Anfrage erlaube ich mir - um Wiederholungen zu
vermeiden - auf die beiliegende Beantwortung der in der
gleichen Sache an mich gerichteten mündlichen Anfrage Nr.2201/M
vom 5. Juni 1975 zu verweisen.

Wien, 1975 07 25

Der Bundesminister:

(Erwin Lanc)



REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bundesminister für Verkehr

Pr.Zl. 5907/7-Präs.1/1-1975

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die mündliche Anfrage des Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Stix, Nr. 2201/M vom 5. Juni 1975: "Da die Zahl der vorschriftswidrig abgestellten Autowracks und die damit verbundene Belastung der Umwelt nach wie vor steigt, frage ich Sie Herr Bundesminister, ob bereits ein konkreter Vorschlag zur Lösung dieses Problems erarbeitet wurde?"

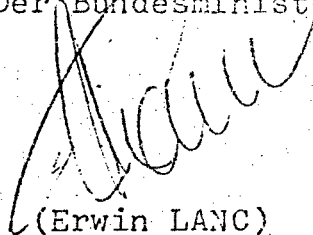
Zur obigen Anfrage möchte ich zunächst bemerken, daß zur Lösung des Problems der abgestellten Autowracks im Rahmen der Angelegenheiten der Straßenpolizei der Bund nur für die Gesetzgebung zuständig ist.

Das Bundesministerium für Verkehr ist mit dem Problem bereits seit längerer Zeit befaßt und hat bei der Ausarbeitung der im Vorjahr verabschiedeten 4. Novelle zur Straßenverkehrsordnung eine Neufassung des § 89 a, Abs. 2 vorgenommen. Nach dieser Bestimmung können nunmehr Fahrzeuge, ob betriebsfähig oder nicht, durch die zuständige Behörde entfernt werden, wenn sie den Verkehr beeinträchtigen oder wenn zu vermuten ist, daß sich der Inhaber des Fahrzeuges entledigen wollte. Die Vollziehung der Bestimmung fällt in die Kompetenz der Länder.

Überdies hat die bereits der parlamentarischen Behandlung zugeführte 5. StVO-Novelle vorgesehen, daß auch die Feuerwehr sowie Kraftfahrlinien- und Eisenbahnunternehmen solche Fahrzeuge entfernen oder entfernen lassen können. Diese Regelung konnte leider in der laufenden Legislaturperiode nicht mehr verabschiedet werden, wird jedoch in der nächsten Gesetzgebungsperiode einer neuerlichen parlamentarischen Behandlung zugeführt werden.

Unabhängig davon wird die Entwicklung in anderen Staaten beobachtet. So wurde die Regelung der Schweiz, wonach schon bei der Erstzulassung eines Fahrzeuges für die Finanzierung der Verschrottung eine Gebühr eingehoben wurde, mit großem Interesse verfolgt. Da jedoch die Schweiz wegen des hohen Verwaltungsaufwandes von dieser Regelung wieder abgegangen ist, ist an die Einführung einer solchen Regelung in Österreich nicht gedacht.

Wien, 1975 07 14
Der Bundesminister:



(Erwin LANC)